



Medienmitteilung:

Strafanzeige 2.0 gegen Swissmedic eingereicht

Zürich, 28. März 2024 – Namens und im Auftrag von sechs durch mRNA-Impfungen unmittelbar Geschädigte und für weitere Personen publizieren wir hiermit unsere am 7. Februar 2024 eingereichte und umfassend aktualisierte, ergänzte und präzierte Strafanzeige gegen die schweizerische Zulassungsbehörde Swissmedic und gegen impfende Ärzte («Strafanzeige 2.0»).

Dieser Schritt wurde notwendig, weil sich die rechtserhebliche Evidenz seit Einreichung der ersten Strafanzeige vom 14. Juli 2022 ausnahmslos im Sinne der vorgetragenen Tatsachen und der rechtlichen Vorbringen nicht nur vollumfänglich bestätigt, sondern teilweise noch akzentuiert und verdeutlicht hatte. Gleichzeitig wurden die zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlungen seitens Swissmedic konsequent fortgesetzt, ohne dass sich irgendeine rechtsstaatliche Korrektur seitens Justiz oder seitens des schweizerischen Parlaments (Art. 169f. BV) abzeichnete – im Gegenteil:

Mit dem Revisionsentwurf zum Epidemienengesetz will der Bundesrat die bisherige Praxis zur Sonderzulassung und zur Anwendung neuartiger, experimenteller Impfsubstanzen gesetzlich weiter ausbauen.

Was ist neu?

Im Vergleich zur ersten Fassung vom 14. Juli 2022 beinhaltet die Strafanzeige 2.0 umfassend aktualisierte, ergänzte und verbesserte rechtserhebliche Evidenz bis Mitte 2023 (teilweise darüber hinaus) und zudem umfassend ergänzte und präzierte rechtliche Ausführungen, unter anderem betreffend:

- Nachweise, dass zu keinem Zeitpunkt eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit durch SARS-CoV-2 in Form einer invalidisierenden oder lebensgefährdenden Krankheit im Sinne von Art. 9a Abs. 1 HMG feststellbar war;
- Nachweise, dass verfügbare und längst etablierte alternative Präventions- und Behandlungsmethoden von Swissmedic bis heute ausgeblendet wurden;
- Nachweise, dass die mRNA-basierten Injektionen eine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit, insbesondere für jene von Kindern und Jugendlichen, darstellt (alarmierende Sterbedaten und Geburtenrückgänge);
- Nachweis des besonderen experimentellen Charakters der mRNA-basierten Präparate;
- Nachweis eines niemals belegten positiven Nutzen-/Risikoverhältnisses der mRNA-basierten Covid-19-«Impfungen»;
- Umfangreiche Nachweise einer seitens Swissmedic konsequent und dauerhaft praktizierten **Irreführung der gesamten Bevölkerung und massgebender Entscheidungsträger** bezüglich tatsächlichem Risikogehalt der mRNA-Präparate und zum fehlenden Nachweis einer Schutzwirkung bzgl. Infektion und Übertragung, weshalb eine Strafuntersuchung zum Straftatbestand der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) nicht länger aufgeschoben werden darf.



Motiv für erneute Publikation

Nach Abschluss unserer seit Ende 2021 andauernden Arbeiten (d.h. Arbeiten eines grösseren Teams sowohl interner Mitarbeiter als auch einer Gruppe von *pro bono* unterstützenden Wissenschaftlern) kann kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen, dass die mit Strafanzeige vom 14. Juli 2022 bereits ausreichend deutlich nachgewiesene Gefahr durch mRNA-Substanzen für die öffentliche Gesundheit grösser ist als jene durch SARS-CoV-2, und dass diese behördlich geschaffene Gefahr weiterhin fortbesteht.

Aus diesem Grund, weil also Swissmedic das zur Anzeige gebrachte gesundheitsgefährdende, strafrechtlich relevante Verhalten unbeirrt fortsetzt und mithin genau das Gegenteil dessen tut, wozu die oberste Behörde für Arzneimittelsicherheit der Schweiz gemäss Gesetz verpflichtet wäre, sehen wir uns zum Schutz der Öffentlichkeit vor risikoreichen mRNA-basierten Arzneimitteln und vor irreführenden, täuschenden Informationen zum tatsächlichen Risikogehalt der zugelassenen mRNA-Präparate gezwungen, die am 7. Februar 2024 eingereichte Strafanzeige 2.0 der Öffentlichkeit – und damit auch sämtlichen Mitgliedern der eidgenössischen Räte – frei zugänglich zu machen.

Ergänzende Hinweise zur Publikation

Die Publikation der **Strafanzeige Swissmedic 2.0** erfolgt mit heutigem Datum vom 28. März 2024, also über 20 Monate nach Einreichung der ursprünglichen Erstfassung und rund 7 Wochen nach Einreichung der Version 2.0 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie wird auf derselben Homepage bereitgestellt, wie bereits die ursprüngliche Fassung:

www.corona-anzeige.ch

Dort sind auch der ebenfalls bis Mitte 2023 (teilweise darüber hinaus) aktualisierte und präziserte Evidenzreport 2.0 samt Quellenverzeichnis 2.0 abgelegt.

Für inhaltliche Fragen zur Strafanzeige empfehlen wir die Zusammenfassung der Strafanzeige 2.0, welche als **«Executive Summary»** (Deutsche Fassung: ab Seite 32) sämtliche wesentlichen Punkte beinhaltet.

Ergänzend sei auf die Medienkonferenz vom 14. November 2022 verwiesen und auf die diesbezüglich erfolgte Orientierung der Medienvertreter, samt Präsentationen.

Unschuldsvermutung

Für alle Beteiligten gilt nach wie vor die Unschuldsvermutung.

Die hiermit angekündigte Publikation erfolgt nach Orientierung der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche gegen diesen Schritt keine Einwendungen vorbrachte.

Medienkontakt für Fragen zur Strafanzeige 2.0:

info@kruse-law.ch

Strafanzeige und die ausführliche Beweisführung («Evidenzreport») sind publiziert unter:

www.impf-anzeige.ch